

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 32 (1957)
Heft: 12

Vereinsnachrichten: Aus dem Verbands

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Zentralvorstand

trat am 23. November 1957 in Olten zu einer Sitzung zusammen. Er bewilligte zwei Baugenossenschaften Darlehen aus dem Fonds de roulement. Sodann besprach er die Ergebnisse seiner Studienreise nach Berlin. Die Beobachtungen sind aber so reichhaltig und die Probleme so vielgestaltig, daß sie in einer weiteren Sitzung diskutiert werden sollen.

Der Schaffung einer Vermittlungsstelle für den kollektiven Einkauf wurde grundsätzlich zugestimmt. Sehr eingehend befaßte sich der Zentralvorstand mit der Frage der Förderung des sozialen Wohnungsbaues und den Hypothekarzins erhöhungen. Er faßte dazu eine Resolution (siehe erste Textseite).

Die Zwischenberichte des Präsidenten der Verwaltungskommission und des Quästors zeigten eine erfreuliche Entwicklung unserer Zeitschrift «das Wohnen».

Die Verbandstagung 1958 wird am 31. Mai und 1. Juni in Basel stattfinden. Vorgesehen ist, die Delegiertenversammlung des Verbandes am Samstagnachmittag, die Generalversammlung der Bürgschaftsgenossenschaft am Sonntagvormittag und anschließend eine Dampferfahrt nach Birsfelden durchzuführen. Am Samstagabend wird eine Unterhaltung und am Sonntagmittag das gemeinsame Essen stattfinden.

Der Zentralsekretär erhielt den Auftrag, sich künftig bei der Erhebung für die Verbandsstatistik direkt an die angeschlossenen Genossenschaften zu wenden. Diese werden ersucht, dem Verbandssekretariat jeweils ihre Jahresberichte zuzustellen.

Gts.

Fünf Prozent Mietzinshöhung für die der Preiskontrolle unterstehenden Wohnungen

Am 26. November 1957 beschloß der Bundesrat, den Hauseigentümern für die der Kontrolle unterstehenden Wohnungen einen *generellen Mietzinsaufschlag von 5 Prozent* zuguzugestehen. Für deren Berechnung ist von dem Mietzins auszugehen, der am 31. Oktober 1957 ohne die Vergütung für Heizung und Warmwasser nach den Mietpreisvorschriften verlangt werden durfte. Die 5 Prozent beziehen sich also nicht auf die Vorkriegsmietzinse, sondern auf die Mietzinse, die nach den bereits

zugestandenen Aufschlägen von 10 und 5 Prozent erreicht worden sind oder erreicht worden wären.

Die Erhöhung darf frühestens mit Wirkung ab 1. April 1958 in Kraft gesetzt werden. Irgendwelche Bedingungen für die Erhöhung werden nicht gestellt, also auch nicht die Bedingung, daß die Hypothekarzinsen tatsächlich erhöht werden. Die nach dem Mietvertrag oder nach dem Obligationenrecht geltenden Kündigungsfristen müssen jedoch eingehalten werden.

Es erscheint als selbstverständlich, daß die Mietzinsaufschläge neuen Lohnforderungen und damit einer weiteren Erhöhung des gesamten Preisniveaus rufen werden. Daran wird auch die Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Konjunkturfragen, Zurückhaltung auf der Lohn- wie auf der Preisseite zu üben, um eine elastische Stabilisierung zu erreichen, nichts ändern.

Die Kommission des Nationalrates verbessert die Vorlage über die Förderung des Wohnungsbaues

sbp. Wie erinnerlich, hat der Ständerat in der Herbstsession die bundesrätliche Vorlage über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus namentlich insofern erheblich verschlechtert, als er eine zusätzliche Bestimmung einfügte, wonach zugleich mit der Inkraftsetzung der neuen Maßnahmen eine *allgemeine Mietzinshöhung* vorgenommen werden müsse – ein Beschluß, der nicht minder verblüffend als unverständlich war.

In Genf befaßte sich nun Ende November die nationalrätliche Spezialkommission zur Vorberatung dieser Vorlage mit den ständerätlichen Beschlüssen, wobei nach eingehender Diskussion mehrere Entscheide fielen, die als eine erfreuliche Verbesserung zu betrachten sind. So wurde einmal die rückschrittliche Zusatzbestimmung des Ständerates bezüglich des Erlasses einer allgemeinen Mietzinshöhung mit starker Mehrheit wieder gestrichen, indem die Kommission hier der Vorlage des Bundesrates folgte. Bezüglich der Zahl der durch die Aktion jährlich zu fördernden Wohnungen wurde von sozialdemokratischer und freisinniger Seite zugleich eine Erhöhung von 2000 (Vorlage Bundesrat und Ständerat) auf 2500 beantragt, wobei dieser Antrag mit 17:3 Stimmen Annahme fand. Andererseits konnte sich die Kommission nicht dazu entschließen, auch die Dauer der Aktion auszudehnen, nämlich von vier auf sechs Jahre, wie von sozialdemokratischer Seite beantragt wurde. Ein diesbezüglicher Antrag blieb mit 17:5 Stimmen in Minderheit. Während also Bundesrat und Ständerat ein Total von 8000 Wohnungen in Aussicht nahmen (vier Jahre zu 2000) und die Sozialdemokraten für 15 000 eintraten (sechs Jahre zu 2500), entschied sich die Kommission für einen – allerdings mäßigen – Mittelweg von 10 000 Wohnungen (vier Jahre zu 2500).

Eine bessere Lösung wurde auch beim Verteiler der Kosten gefunden. Während der Bundesrat vorsah, daß die Kantone (und eventuell Gemeinden) *dreimal* so hohe Leistungen zu erbringen hätten, wie der Bund, ging hier mit sozialdemokratischer

KOHLE
HOLZ
HEIZÖLE

J. WYSS & CO. - ZÜRICH

TALWIESENSTRASSE 178 · TELEPHON 33 14 66

Zuverlässig und leistungsfähig